

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Präambel

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen von Warenlieferungen ebenso wie für Dienst- und Werkleistungen. Es gelten ausschliesslich die Einkaufsbedingungen von Novadis GmbH. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Novadis GmbH abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Novadis GmbH nicht an, es sei denn, die Novadis GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen von Novadis GmbH gelten auch dann, wenn die Novadis GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

## 2. Bestellungen und sonstige Erklärungen

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Novadis GmbH schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.

2.2 Als Auftragsbestätigung erwarten wir das Doppel unserer Bestellung gestempelt und rechtsgültig unterzeichnet. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Auftragnehmers werden nur insoweit anerkannt, als die Novadis GmbH diesen nachträglich schriftlich zustimmt. Die Annahme der Lieferung oder die Leistungen von Zahlungen durch Novadis GmbH, stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar. Vielmehr betrachten wir die Erbringung der bestellten Leistung durch den Auftragnehmer als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Auftragnehmer ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

## 3. Preise

3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung und sämtlichen Nebenkosten.

## 4. Rechnungserteilung und Zahlung

4.1 Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Ware und Originalrechnung bei Novadis GmbH unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach Wahl von Novadis GmbH. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Geht die Rechnung später als die Ware zu, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Zugang der Rechnung massgebend.

## 5. Abtretung

5.1 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von Novadis GmbH kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

## 6. Lieferfristen, Liefertermine

6.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er die Novadis GmbH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Bei Lieferverzug haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz hat die Novadis GmbH das Recht, Vertragsstrafe in Höhe von 0.5 % des gesamten Bestellwertes für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt nicht mehr als 5 %

## **7. Transport und Transportschäden**

7.1 Die vereinbarte oder vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackungen werden nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Auftragnehmer, auch wenn die Novadis GmbH der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

8.2 Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

8.4 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel im Sinne von Ziff 2.1 hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder für die Novadis GmbH unzumutbar, so hat die Novadis GmbH Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschliesslich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäss nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist die Novadis GmbH berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Insbesondere kann die Novadis GmbH schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen. Das Recht auf Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz bleibt unberührt.

8.5 Beruht der Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers oder fehlt dem Liefergegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so hat der Auftragnehmer auch den nicht an der Sache selbst entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **9. Produkthaftpflicht**

9.1 Der Auftragnehmer unterhält während der gesamten Zeit, in der Novadis GmbH beliefert, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllt; örtliche Geltung weltweit inkl. USA/Kanada, Ein-/Ausbau und Prüfungskosten inbegriffen. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen zu dokumentieren.

## **10. Verbot der Werbung / Geheimhaltung**

10.1 Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen, damit verbundenen Schriftwechslern und der Tatsache einer Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung von Novadis GmbH.

10.2 Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei Novadis GmbH und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Novadis GmbH bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

10.3 Von uns bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder geändert, vernichtet noch für Dritte genützt werden.

## **11. Teilunwirksamkeit**

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.

## **12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

12.1 Für Streitigkeiten wird als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz von Novadis GmbH vereinbart. Die Novadis GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer an anderen zuständigen Gerichtsständen zu verklagen.

## **13. Anzuwendendes Recht**

13.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Novadis GmbH und dem Auftragnehmer gilt das schweizerische Recht. Der Wortlaut dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in deutscher Sprache ist massgebend. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (`Wiener Kaufrecht`) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.